

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 411
Bekanntmachungen .....	S. 411
Auf einen Blick .....	S. 419

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 9. November bis 13. November 2020 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 10. November 2020

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Foyer des Pädagogischen Zentrums, Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40, keine Einwohnerfragestunde
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Großer Saal, Fabrik Heeder, keine Einwohnerfragestunde

#### Mittwoch, 11. November 2020

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Mensa der Gesamtschule Oppum, Schmiedestraße 90, keine Einwohnerfragestunde

#### Donnerstag, 12. November 2020

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Saal 1, Seidenweberhaus, keine Einwohnerfragestunde

### BEKANNTMACHUNGEN

#### FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 5 KREFELD-SÜD

Herr Mehmet Demir hat mit Erklärung vom 06.10.2020 seine Wahl zum Vertreter in der Bezirksvertretung 5 Krefeld-Süd abgelehnt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) festgestellt, dass nunmehr

**Herr Manfred Heigenfeld**  
Krefeld

mit Beginn der neuen Wahlperiode (01.11.2020) Mitglied der Bezirksvertretung 5 Krefeld-Süd ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 26. Oktober 2020  
Cyprian  
Wahlleiter

#### FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IM RAT DER STADT KREFELD

Herr Frank Meyer wurde als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Krefeld gewählt. Aufgrund seiner Wahl zum Oberbürgermeister verliert Herr Frank Meyer jedoch seinen Sitz als gewähltes Ratsmitglied (§ 37 KWahlG).

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) festgestellt, dass nunmehr

**Herr Oliver Leist**  
Krefeld

mit Beginn der neuen Wahlperiode (01.11.2020) Mitglied des Rates der Stadt Krefeld ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice – Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 26. Oktober 2020  
Cyprian  
Wahlleiter

#### AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 666 / I BLATT 2

##### 1. ÄNDERUNG – NEUE RITTERSTRASSE / DIESEMER BRUCH / KRANKENHAUS MARIA-HILF / ERSCHLISSUNGSSTRASSE NEUE RITTERSTRASSE 43-63 –

##### I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

- Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 666/I Blatt 2 1. Änderung und Ergänzung, der begrenzt wird
  - im Süden durch die Zufahrt zum Krankenhaus-Parkplatz Alexianer / Maria-Hilf,
  - im Westen durch die Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43 - 63,
  - im Norden durch die Südseite der Neue Ritterstraße,
  - im Osten durch die Westseite Dießemer Bruch,ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.
- Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 666/I Blatt 2 1. Änderung und Ergänzung – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf/ Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 –
- Über die bei der Beteiligung der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 8289/20) wird zugestimmt.
- Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.
- Mit dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Bebauungsplanes treten die ihm entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 666 / I Blatt 2 – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf / Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 – außer Kraft.

Krefeld, den 3. November 2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 666/I Blatt 2 1. Änderung und Ergänzung – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf/ Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 – liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020**

montags- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in den Räumlichkeiten der Wohnstätte Krefeld AG, Petersstraße 121, 47798 Krefeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Ort der Auslegung ist durch verschiedene Bahn- und Buslinien erreichbar (Haltestelle Rheinstraße).

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

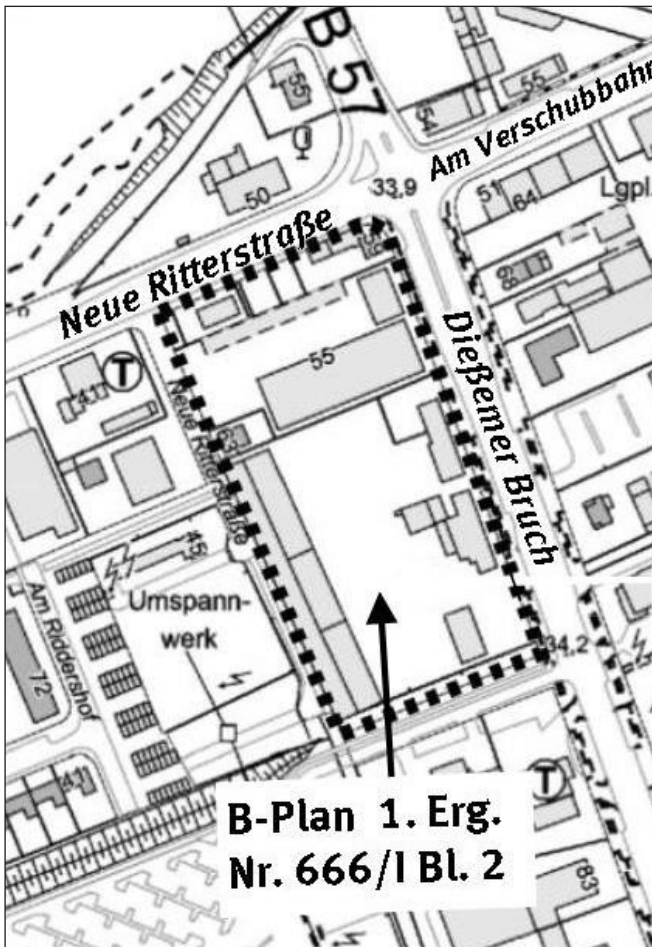
Gemäß § 13a BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren aufzustellen:

- Der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen.
- Die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m<sup>2</sup>).
- Es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und / oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 666/I Blatt 2 1. Änderung und Ergänzung – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch / Krankenhaus Maria-Hilf / Erschließungsstraße Neue Ritterstraße 43-63 – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung, von Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 3. November 2020  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter



## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 9. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 195 – LANGENDONK –, IM BEREICH ECKE FUNGENDONK / GILLDONK

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 195 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Ziel der beantragten Änderung ist die Ergänzung eines Baufensers für die Errichtung eines eingeschossigen Wohngebäudes mit Satteldach.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in den Räumlichkeiten der Wohnstätte Krefeld AG, Petersstraße 121, 47798 Krefeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Ort der Auslegung ist durch verschiedene Bahn- und Buslinien erreichbar (Haltestelle Rheinstraße).

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswir-

kungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

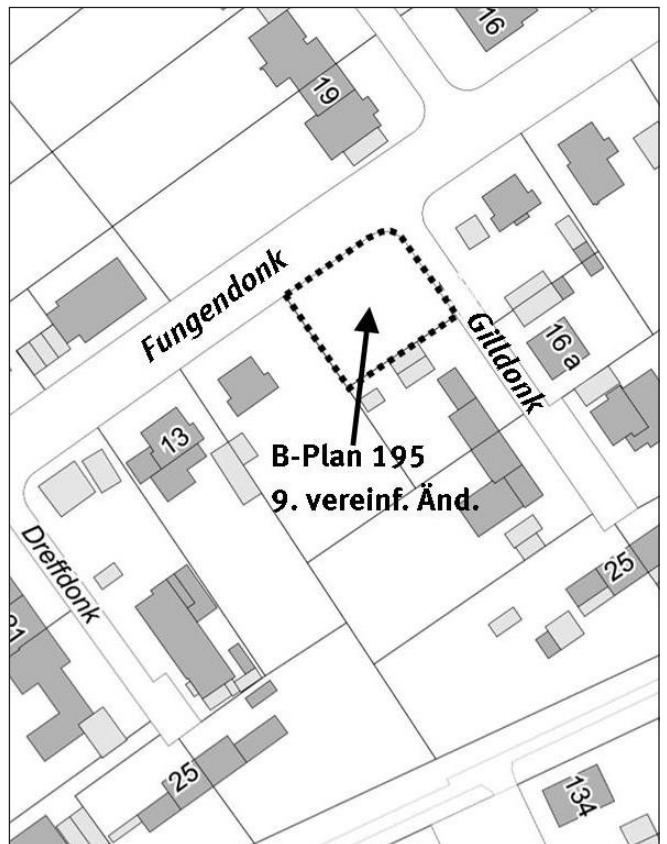
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 30. Oktober 2020  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter



## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 241, 1. ÄNDERUNG – HEYENBAUMSTRASSE / HEYENFELDWEG –

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 241, 1. Änderung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Ziel der beantragten Änderung ist die Ergänzung eines Baufters für die Errichtung eines eingeschossigen Wohngebäudes mit Satteldach.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

**vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020**

**montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

in den Räumlichkeiten der Wohnstätte Krefeld AG, Petersstraße 121, 47798 Krefeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Ort der Auslegung ist durch verschiedene Bahn- und Buslinien erreichbar (Haltestelle Rheinstraße).

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

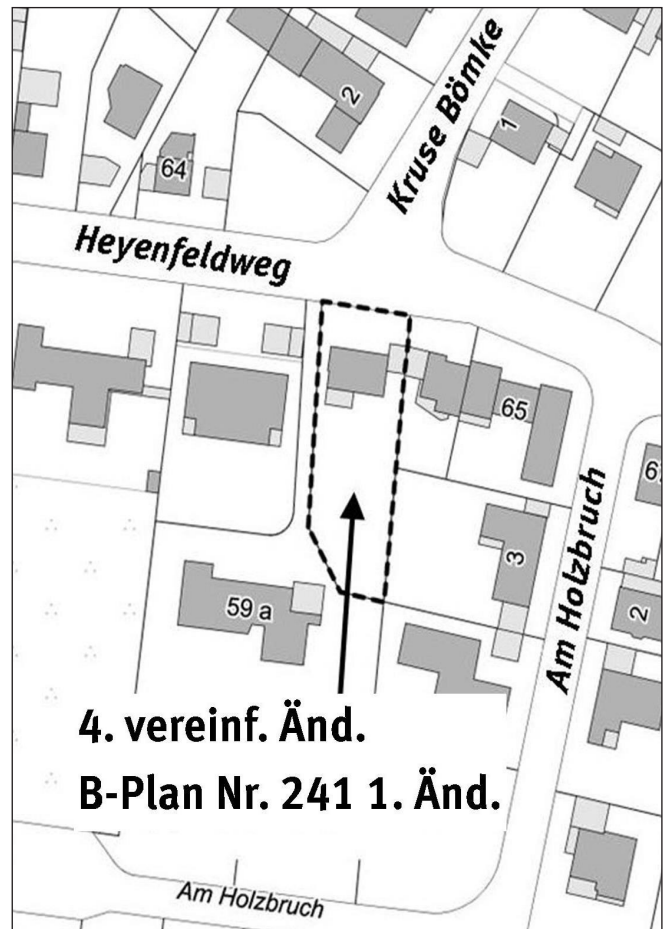
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 30. Oktober 2020  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter



## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 228 – HAFEN UND INDUSTRIERWEITERUNG –, IM GRUNDSTÜCKSBEREICH VERKEHRSFLÄCHE AN DER RÖMERSCHANZE

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 228 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Anlass der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 228 ist die Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen an die tatsächliche Nutzung der Straße „An der Römerschanze“.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

**vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020**

**montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

in den Räumlichkeiten der Wohnstätte Krefeld AG, Petersstraße 121, 47798 Krefeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Ort der Auslegung ist durch verschiedene Bahn- und Buslinien erreichbar (Haltestelle Rheinstraße).

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

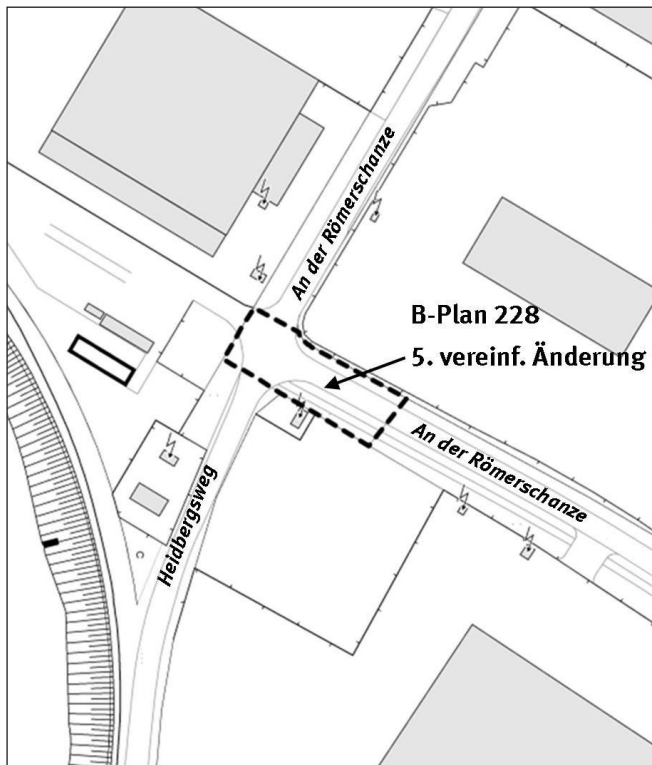
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 30. Oktober 2020  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 806 – ÖSTLICH VERBERGER STRASSE / AM BADEZENTRUM –

### I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, wird in dem Bereich der ehemaligen Wendeschleife, östlich Verberger Straße / Am Badezentrum, ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen.  
Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum –.
2. Über die bei der Beteiligung der Behörden vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage (Anlage 1) entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage 2) wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Krefeld, den 3. November 2020

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

### II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum – liegt mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in den Räumlichkeiten der Wohnstätte Krefeld AG, Petersstraße 121, 47798 Krefeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Ort der Auslegung ist durch verschiedene Bahn- und Buslinien erreichbar (Haltestelle Rheinstraße).

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen

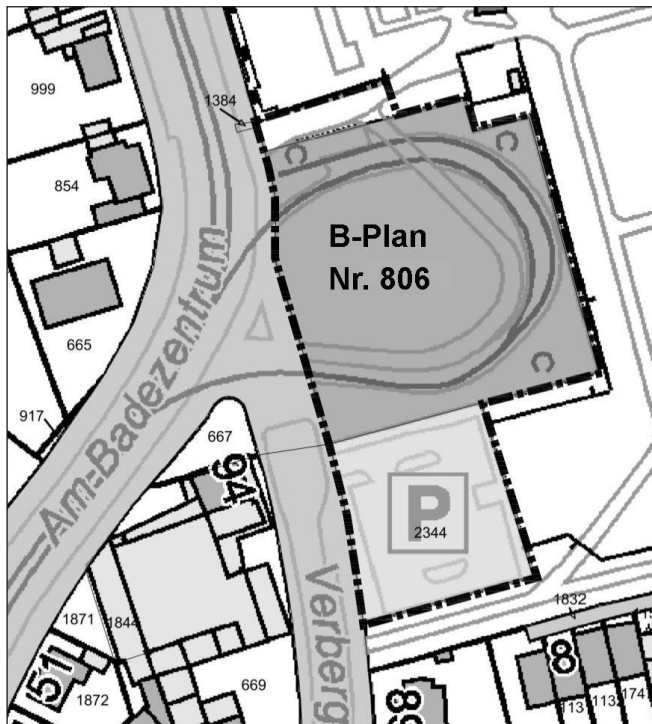
entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Gemäß § 13a BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren aufzustellen:

- Der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen.
- Die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m<sup>2</sup>).
- Es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und / oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 806 – östlich Verberger Straße / Am Badezentrum – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung, von Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 3. November 2020  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

### NR. 813 – KOHLPLATZWEG / RATHENAUSTAßE / RHEINFELD –

#### I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich des Kohlplatzweges und westlich der Kleingartenanlage „Grüner Weg“ ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 813 – Kohlplatzweg / Rathenaustraße / Rheinfeld –
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden vortragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 8370/20) wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.
5. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 813 außer Kraft gesetzt werden:
  - Bebauungsplan Nr. 379 – Südlich Essener Straße zwischen Königsberger Straße, Feuerwache und Hafenstraße – mit Rechtskraft vom 03.01.1975

Krefeld, den 3. November 2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

#### II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 813 – Kohlplatzweg / Rathenaustraße / Rheinfeld – liegt mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in den Räumlichkeiten der Wohnstätte Krefeld AG, Petersstraße 121, 47798 Krefeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Ort der Auslegung ist durch verschiedene Bahn- und Buslinien erreichbar (Haltestelle Rheinstraße).

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, verviel-



fältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

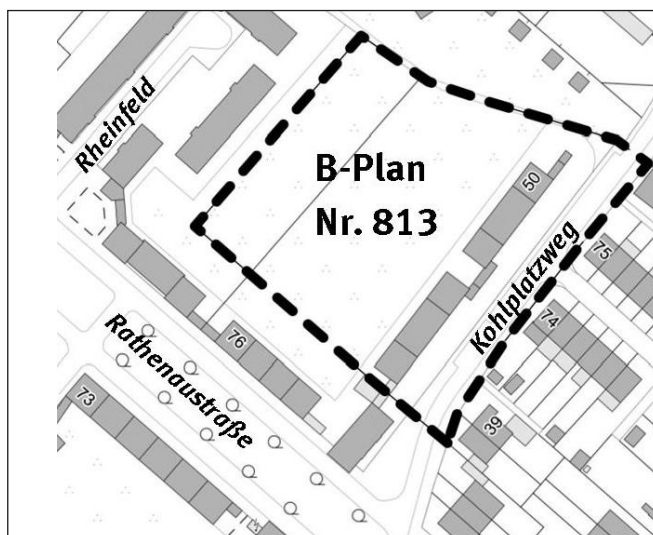
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Gemäß § 13a BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren aufzustellen:

- Der Bebauungsplan muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen.
- Die Größe der zulässigen Grundfläche darf 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten (im Einzelfall bis 70.000 m<sup>2</sup>).
- Es darf keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bestehen.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und / oder Vogelschutzrichtlinie bestehen.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Da diese Vorgaben des § 13a BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 813 – Kohlplatzweg / Rathenaustraße / Rheinfeld – als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung, von Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 3. November 2020  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 831 – NORDÖSTLICH ALTE LANDSTRASSE –

### I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nordöstlich Alte Landstraße in Hüls ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße –
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 9054/20) wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Wichtige Gründe zur Verlängerung der Offenlage-Dauer um einen angemessenen Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB) liegen nicht vor.

Krefeld, den 3. November 2020  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

### II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße – liegt mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

in den Räumlichkeiten der Wohnstätte Krefeld AG, Petersstraße 121, 47798 Krefeld, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Ort der Auslegung ist durch verschiedene Bahn- und Buslinien erreichbar (Haltestelle Rheinstraße).

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

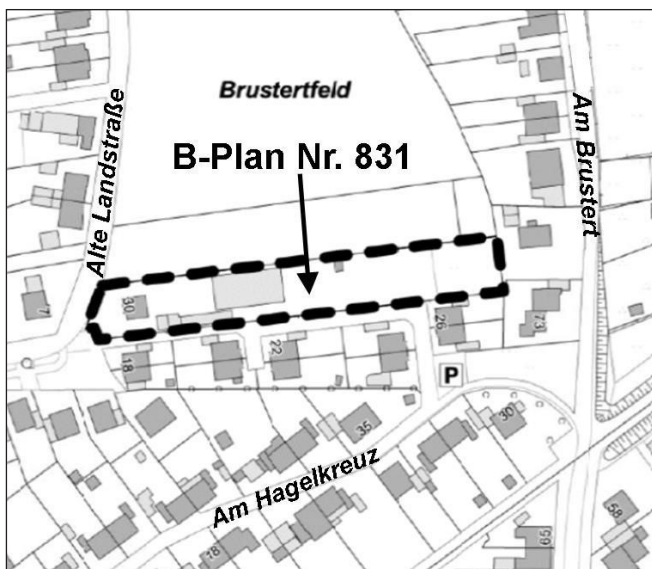
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Gemäß § 13b BauGB besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne für Außenbereichsflächen unter folgenden Voraussetzungen im beschleunigten Verfahren entsprechend § 13a BauGB aufzustellen:

- Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Die Größe der zulässigen Grundfläche darf 1.000 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet.

Da diese Vorgaben des § 13b BauGB eingehalten sind, wird der Bebauungsplan Nr. 831 – nördlich Alte Landstraße – im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung, von Maßnahmen der Umweltüberwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans ist zur besseren Information in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 3. November 2020  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## VERLUST EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis Nr. 350697 gültig bis 09/2023 des Herrn Redouan Benaid vom FB 56 – Migration und Integration ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

## ABSAGE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Im Krefelder Amtsblatt Nummer 44 vom 29. Oktober 2020, Seite 400, wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an den Verfahren zur

- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Elfrather See, Asberger Straße und Parkstraße sowie zur
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 836 – östlich Elfrather See, südlich Asberger Straße –

für Donnerstag, dem 12.11.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2020, in Kraft getreten am 2. November 2020, lässt die Durchführung dieser Veranstaltung vorerst bis zum 30. November 2020 nicht zu. Daher wird die oben genannte, für den 12. November 2020 vorgesehene Veranstaltung hiermit abgesagt.

Die Veranstaltung soll erneut terminiert werden, sobald dies nach den Regelungen zur Corona-Pandemie möglich ist. Hierüber erfolgt dann eine entsprechende Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt.

Unabhängig von der Absage der Veranstaltung sind die Planentwürfe sowie die wesentlichen Ziele der Planung auch weiterhin im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar. Äußerungen zur Planung können auch weiterhin beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, eingereicht werden (E-Mail-Adresse: [fb61@krefeld.de](mailto:fb61@krefeld.de)).

Krefeld, den 3. November 2020  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Ludger Walter  
Stv. Fachbereichsleiter Stadt- und Verkehrsplanung



## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

06.11. – 08.11.2020

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 14 94

13.11. – 15.11.2020

Michael-Franz Kotalla

Illerstraße 15 | 47809 Krefeld

54 18 65

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 018 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 018 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

### PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 843 33.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon **07 00-84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>1 92 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press- und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.